

# Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

**Drucksache:** B/10/014

**Sitzungspräsidium:** Marlene Tillack (GHG), Friederike Schick (GHG)

**Protokollführung:** Julia Schwarz und Marcel Schalling

**Tagesordnungspunkt:** 9 (TOP)

**Antragssteller\*in:** Dominik Möst, Sebastian Schröter, Marco Gräßmann und Jannik Jürß

**Abstimmungsergebnis:** 22 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltungen

Das Studierendenparlament hat in seiner **3. Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 17.11.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/10/044** zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Das StuPa beschließt:

- I. Festlegung des Verhandlungsmandates
- II. Erweiterung des Aufgabenbereiches auf Annex-Gebiete
- III. Bestätigung der Verhandlungsergebnisse
- IV. Beauftragung zur Verhandlungsführung

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

**Marlene Tillack**  
Vorsitzende des StuPa

**Friederike Schick**  
Stellv. Vorsitzende des StuPa

**Julia S. und Marcel S.**  
Protokoll

**Anlagen**  
Beschlussvorlage **S/10/050**



Universität Bayreuth, Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

**An das  
Studierendenparlament**  
- zur 3. Plenarsitzung -

**Drucksache S/10/044**  
Im Antwortschreiben bitte angeben  
Bayreuth, 13.11.20

**Betreff: Verhandlungsmandat zur Umsetzung von Art. 38 II BayHSchG**

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

anbei erhaltet Ihr unseren Antrag mit dem Titel „**Erteilung eines Verhandlungsmandat zur Erstellung einer Wahlsatzung der Universität Bayreuth gem. Art. 38 Abs. 2 BayHSchG**“ zur Berücksichtigung in der **03. Plenarsitzung am Dienstag, den 17. November 2020**.

Das vorliegende Verhandlungsmandat wird vor der Plenarsitzung bereits in der Ressortsitzung des Ressorts für Finanzen, Recht und Internes am 14. November 2020, in der gemeinsamen Sitzung der Vorstände der politischen Hochschulgruppen (geplant) sowie in der Sitzung des Erweiterten Sprecherrats am 12. November 2020 vorverhandelt werden. Eine gesonderte Vorherhandlung mit dem Fachschaftenrat hat selbiger als nicht notwendig angesehen. Die Wahlrechtskommission hat in ihrer Sitzung am 11. November 2020 beschlossen dem Plenum nach § 8 Abs. 3 StuPa-GO das vorliegende Mandat zum Beschluss vorzulegen und bei Änderungswünschen aus den Vorverhandlungen selbst Änderungsanträge einzubringen.

Wir bitten vor dem Hintergrund der Vorverhandlungen um eure Zustimmung zum Mandat und möglichen Änderungsanträgen.

Viele Grüße

**Dominik Möst, Sebastian Schröter, Marco Gräßmann, Jannik Jürß**  
*01. Wahlrechtskommission des Studierendenparlaments*



# Studierendenparlament

10. Wahlperiode

Drucksache **S/10/044**

13. November 2020

## Antrag

der 01. Wahlrechtskommission des StuPa

### **Erteilung eines Verhandlungsmandats zur Erstellung einer Wahlsatzung der Universität Bayreuth gem. Art 38 II BayHSchG**

**Zuständiges Organ des StuPa:** Wahlrechtskommission

**Federführend für die Umsetzung:** Wahlrechtskommission

**Verantwortliches Mitglied des Sprecherrats (VMdS):** Felix Mork (Sprecherrat FRel)



## Antragstext

1 Das **Studierendenparlament (StuPa)** möge beschließen:

### 2 **I. Festlegung des Verhandlungsmandates gem. § 8 Abs. 3 StuPa-GO**

3 Das durch die Wahlrechtskommission vorgelegte Verhandlungsmandat auf Drucksache S/10/045 ist das Verhand-  
4 lungsmandat im Sinne von § 8 Abs. 3 StuPa-GO. Die in diesem Mandat getroffenen weiteren Regelungen sind bei  
5 der Anwendung des Mandates durch die Wahlrechtskommission bindend.

### 6 **II. Beschluss nach § 36 StuPa-GO: Erweiterung des Aufgabenbereichs auf Annex-Gebiete**

7 Der Aufgabenbereich der Wahlrechtskommission wird abweichend von § 8 Abs. 1 StuPa-GO zur umfassenden Um-  
8 setzung der Ziele des Verhandlungsmandates auch auf solche Bereiche erweitert, die auf das Wahlrecht Auswir-  
9 kungen haben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Grundordnung. Änderungen in solchen Annex-Gebieten sind  
10 im Verhandlungsmandat kenntlich zu machen.

### 11 **III. Bestätigung der Verhandlungsergebnisse**

12 Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 StuPa-GO ist die Wahlrechtskommission dazu verpflichtet das Plenum regelmäßig schriftlich  
13 über den Fortgang der Verhandlungen zu informieren. Darüber hinaus sind die Verhandlungsergebnisse der Wahl-  
14 rechtskommission durch das Plenum zu bestätigen (Beschluss nach § 17 Abs. 3 StuPa-GO). Die Kommission hat  
15 das Plenum dementsprechend bei Zwischenergebnissen erneut zu befassen. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse  
16 in Bezug auf die Verhandlungsziele des Nr. 7. Sofern ein beschlossenes Zwischenergebnis innerhalb des Rahmens  
17 von Abschnitt IV des Verhandlungsmandates zum Endergebnis wird, bedarf es keine erneute Befassung des Ple-  
18 num. In allen anderen Fällen ist das Endergebnis erneut dem Plenum vorzulegen.

### 19 **IV. Beauftragung zur Verhandlungsführung**

20 Die Wahlrechtskommission wird gem. § 8 Abs 1 StuPa-GO mit der Verhandlungsführung zum Erlass einer Wahl-  
21 satzung beauftragt. Hierbei sind neben den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Berichten insbesondere die  
22 studentischen Mitglieder im Senat und der Vorstand regelmäßig über die Verhandlungen zu unterrichten. Die Mit-  
23 glieder der Wahlrechtskommission sind zu Beratungen des Erweiterten Sprecherrats zum Wahlrecht zu hören.

## Begründung

### Allgemeine Begründung

Die 01. Wahlrechtskommission des Studierendenparlaments wurde in der 02. Plenarsitzung am 03. November 2020 eingesetzt und durch Wahlakt besetzt. Damit greift § 8 StuPa-GO für das weitere Verfahren. Nach § 8 Abs. 3 StuPa-GO hat die Wahlrechtskommission dem Plenum ein Verhandlungsmandat vorzulegen, dass mit zweidritteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen wird. Der hier vorliegende Antrag ist die entsprechende Vorlage für den Beschluss des Verhandlungsmandates, dass als separate Drucksache zum Beschluss vorliegt.



**Zu I.**

I. regelt den grundsätzlichen Beschluss des anliegenden Verhandlungsmandates und stellt weiterhin klar, dass die im Verhandlungsmandat festgelegten Regelungen in Bezug auf mögliche Änderungen für die Wahlrechtskommission bindend sind.

**Zu II.**

Bei der Verhandlung der Wahlsatzung bzw. zur Erreichung der im Verhandlungsmandat definierten Ziele ist es in einigen Bereichen zwingend notwendig auch andere Satzungen zu ändern. Die Geschäftsordnung und der Einsetzungsbeschluss der Wahlrechtskommission legen den Aufgabenbereich jedoch eindeutig auf die Verhandlung einer Wahlsatzung fest. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen soll mit II. eine Abweichung von der Geschäftsordnung über das Verfahren nach § 36 StuPa-GO regeln, die es der Kommission erlaubt auch Verhandlungen über die Änderung weiterer Satzung zu führen, die im Zusammenhang mit der Wahlsatzung stehen.

**Zu III.**

Im Gegenzug zu II. schränkt III. die Kommission dahingehend ein, dass Verhandlungsergebnisse dem Plenum erneut zum Beschluss vorzulegen sind. Dies soll sicherstellen, dass das Plenum zu jeder Zeit über den Verhandlungsstand informiert ist und falls notwendig Korrekturen an den Verhandlungen der Kommission vornehmen kann. Zusätzlich legitimiert das Plenum somit die Zwischenergebnisse der Kommission in diesem für die Hochschuldemokratie wichtigen Bereich. Zu welchem Zeitpunkt die Kommission das Plenum erneut befasst liegt im Ermessen der Kommission.

**Zu IV.**

IV. stellt klar, dass das Plenum - wie in der Geschäftsordnung vorgesehen - die Wahlrechtskommission mit der Verhandlungsführung zum Wahlrecht beauftragt. Weiterhin stellt IV. die in der Geschäftsordnung festgeschriebene Berichtspflicht erneut klar und ordnet gegenüber dem Erweiterten Sprecherrat an, dass die Kommission bei Diskussion zum Wahlrecht zu hören ist.

**Bayreuth, den 13. November 2020**

**Mit freundlichen Grüßen**

*Im Auftrag der Wahlrechtskommission*

**Jannik Jürß**

*Studentisches Mitglied im Wahlausschuss*

*Vorsitzender der Wahlrechtskommission*

